

16.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseWo - AS - In - Wizu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktengesetzes**A.**

1. Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung, empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 5 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 4 BauPG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "Leitlinien für die Europäische Technische Zulassung bekanntgemacht sind" durch die Worte "eine Leitlinie für die europäische technische Zulassung vom Gremium der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen erarbeitet worden ist und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dieser Leitlinie nicht widersprochen hat" ersetzt.'

Als Folge ist

in § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2

jeweils das Wort "bekanntgemacht" durch das Wort "erarbeitet"
zu ersetzen.**Ausgeliefert am 16. SEP. 1997**

Begründung:

Nach der nunmehr abgeschlossenen Erarbeitung der ersten Leitlinien für europäische technische Zulassungen hat sich für die Erteilung der entsprechenden Zulassungen ergeben, daß die in § 5 Abs. 4 Satz 1 BauPG enthaltene Voraussetzung, wonach eine europäische technische Zulassung aufgrund einer Leitlinie in Deutschland erst erteilt werden kann, wenn die Leitlinie im Bundesanzeiger bekannt gemacht ist, zu nachteiligen Verzögerungen führt. Eine vergleichbare Vorschrift ist in den Umsetzungsregelungen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht enthalten und wird auch von den Vorgaben der Richtlinien 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40, S. 12) nicht verlangt. Damit werden Hersteller, die im Anwendungsbereich der Leitlinie beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) eine europäische technische Zulassung beantragt haben, insofern benachteiligt, als sie eine aufgrund der Leitlinie vom DIBt vorbereitete Zulassung grundsätzlich erst später erhalten könnten als Hersteller, die die europäische technische Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt haben. Die aufgrund der ungleichen Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie bedingte Verzögerung in Deutschland würde voraussichtlich bis zu zwei Monaten betragen. Aus der Sicht der Antragsteller ist dieses nur schwer hinnehmbar. Die Änderung des § 5 Abs. 4 Satz 1 BauPG rückverlegt daher den Zeitpunkt der Möglichkeit zur Erteilung der Zulassung von dem der Bekanntmachung auf den der Erarbeitung der Leitlinie, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauPG auch für die Eröffnung des Anwendungsbereiches des BauPG für das jeweilig in Frage stehende Bauprodukt ausschlaggebend ist. Das Erfordernis des nicht erfolgten Widerspruchs der Kommission ergibt sich aus § 2 Abs. 4 BauPG.

Die Folgeänderungen ergeben sich aus der Änderung von § 5 Abs. 4 Satz 1 BauPG.

B.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.